

Felix C. Meier-Dieterle | Julia Crifasi-Käser

AA – Auslandsbezug bei Arrestverfahren



INHALTSÜBERSICHT

I. Übersicht

II. Territorialitätsprinzip

III. Örtliche Zuständigkeit

- A. Zuständigkeit am Betreibungsort
- B. Zuständigkeit am Ort der Vermögensgegenstände

IV. Ausländisches Recht

- A. Übersicht
- B. Praxis des Bundesgerichts
- C. Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich
- D. Zeitpunkt des Nachweises des ausländischen Rechts

V. Arrestforderung

- A. Glaubhaftmachung der Arrestforderung
- B. Ausländische Währung

VI. Arrestgrund

- A. Kein fester Wohnsitz
- B. Ausländerarrest
- C. Verlustschein
- D. Titelarrest
- E. Weitere Arrestgründe

VII. Vermögenswerte des Arrestschuldners

VIII. Vollstreckbarerklärung

- A. Übersicht
- B. Vereinigtes Königreich: Brexit
- C. Vorsorgliche Massnahmen

IX. Prosequierung

- A. Arrest vor Erlass eines Urteils
- B. Arrest nach Erlass eines Urteils

X. Staatenarrest

- A. Arrestforderung
- B. Vermögenswerte des ausländischen Staates

XI. Prozessuale Aspekte

- A. Zustellungen ins Ausland
- B. Fristverlängerung wegen Sitz/Wohnsitz im Ausland
- C. Sicherstellung der Parteientschädigung wegen Sitz/Wohnsitz im Ausland
- D. Rügемöglichkeiten im Rechtsmittelverfahren
- E. Prozessführungsbefugnis des ausländischen Insolvenzverwalters

I. Übersicht

Der Arrest stellt eine vorsorgliche Massnahme mit reiner Sicherungsfunktion dar.¹ Der Gläubiger stellt bei einem Einzelrichteramt im summarischen Verfahren ein Gesuch um Erlass eines Arrestbefehls an das Betreibungsamt und um Arrestierung von Vermögenswerten des Schuldners. Ein Arrestgesuch entspricht im Aufbau einer Klageschrift in einem ordentlichen Forderungsprozess, wobei zusätzlich zur Forderung auch die arrestspezifischen Voraussetzungen adressiert werden müssen (Arrestgrund, Vermögenswerte des Schuldners etc.). Es gilt das Beweismass des Glaubhaftmachens (Art. 271 ff. SchKG).

Ein Arrestverfahren kann ausschliesslich Schweizer Sachverhalte und Schweizer Recht beschlagen.² Ein Arrestverfahren kann aber auch Auslandsbezüge aufweisen.³ Ziel dieses Aufsatzes ist es, verschiedene Konstellationen von Auslandsbezügen aufzuzeigen, wobei es den Umfang dieses Aufsatzes sprengen würde, sämtliche Auslandsberührungspunkte im Detail abzuhandeln.

1 BGE 135 III 232 E. 1.2; 133 III 589 E. 1, vgl. die umfassende Know-how-Datenbank zum Arrestrecht: www.arrestpraxis.ch.

2 Ein Gläubiger mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz führt ein Arrestverfahren gegen einen Schuldner mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz gestützt auf ein Schweizer Urteil.

3 Ein Gläubiger mit Sitz/Wohnsitz im Ausland führt ein Arrestverfahren gegen einen Schuldner mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gestützt auf ein ausländisches Urteil.